

**Satzung
des Fachbereichs Bauwesen der
Fachhochschule Lübeck über die
Prüfungen
im weiterführenden Studiengang
Architektur
mit dem Abschluss Master
(Prüfungsordnung Architektur – Master)
Vom 19.November 2007**

zuletzt geändert durch Satzung vom
31. August 2017

**§ 1
Aufbau und Inhalt des Studiums**

- (1) Das Studium besteht aus Fächern mit übergreifenden Inhalten und fachspezifischen Grundlagen und Vertiefungen einschließlich Praxisseminaren sowie Wahlfächern.
- (2) Das Studium umfasst die Fachgebiete, in denen die Studierenden in den in der Anlage aufgeführten einzelnen Fächern für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungsleistungen nachweisen müssen.

**§ 1 a
Besondere Voraussetzung für den Zugang
zum weiterführenden Studiengang**

- (1) Besondere Voraussetzung für den Zugang zum weiterführenden Studiengang Architektur ist ein mit mindestens 2,5 oder bei fehlender Gesamtnote mit mindestens diesem Notendurchschnitt der Einzelnoten erlangter erster berufsqualifizierender Studienabschluss in der Fachrichtung Architektur oder eine mindestens einjährige Tätigkeit außerhalb der Hochschule in einem Beruf, für den der erste berufsqualifizierende Studienabschluss in der Fachrichtung Architektur Zugangsvoraussetzung war.
- (2) Auf Antrag beim Prüfungsausschuss können im Einzelfall Absolventen mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss eines fachverwandten Studienganges zugelassen werden, wenn eine adäquate Qualifikation nachgewiesen wird.

**§ 2
Hochschulprüfung**

Das Hochschulstudium im weiterführenden Studiengang Architektur wird durch eine weitere Hochschulprüfung abgeschlossen, auf Grund der der Grad eines Masters of Arts als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen wird.

**§ 3
Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 2 Studienjahre.

**§ 4
Studienvolumen**

Das Studienvolumen beträgt mindestens 70 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte (CP).

**§ 5
Prüfungsanforderungen**

Aus der Anlage ergibt sich,

- welche Prüfungsvorleistungen zu erbringen sind,
- auf welche Fächer sich die Prüfung erstreckt,
- welche Prüfungsanforderungen gestellt werden,
- welche Prüfungsleistungen nach Anzahl, Art und Dauer zu erbringen sind,
- innerhalb welcher Zeit Prüfungsarbeiten anzufertigen sind,
- welchen zeitlichen Umfang das Verfahren für die einzelnen Prüfungsleistungen hat.

**§ 6
Prüfungsverfahren**

Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung.

**§ 7
Ausnahme von den Voraussetzungen für die
Ausgabe der Abschlussarbeit**

Für die Ausgabe der Abschlussarbeit darf noch eine Prüfungsleistung oder eine Studienleistung fehlen.

§ 8 Bildung der Gesamtnote

2017, S. 63) legt der Prüfungsausschuss Anerkennungsregelungen fest.

- (1) Die für die Abschlussprüfung zu bildende Gesamtnote ist zu 60 vom Hundert aus den Noten der Fachprüfungen und im Übrigen der Einheitsnote der Abschlussarbeit zu errechnen. Die Noten der Fachprüfungen sind unter Zugrundelegung der nach dem Studienplan zu vergebenden Leistungspunkte (CP) zu gewichten.
- (2) Bestehen Fachprüfungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen, so muss jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.
- (3) Die besten benoteten Wahlfächer fließen mit in die Gesamtnote ein, bis 120 CP erreicht sind. Die übrigen Wahlfächer werden gesondert ausgewiesen.

§ 8 a Wahlfächer

Wahlfächer sind frei wählbare Lehrveranstaltungen, die im Umfang von mindestens 21 CP nachgewiesen werden müssen. Wahlfächer werden kapazitäts- und nachfrageabhängig angeboten.

§ 9 Nachricht über die Bewertung

Über die Bewertung der Prüfungsleistungen ist der für die datenmäßige Verarbeitung der Bewertungen zuständigen Stelle innerhalb einer Frist von vier Wochen Nachricht zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung in der geänderten Fassung tritt mit dem 1. September 2010 in Kraft.

§ 11 Außerkräfttreten, Anerkennung

- (1) Die Prüfungsordnung vom 19. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2007, S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 70) für den weiterführenden Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master tritt am 31. August 2018 außer Kraft.
- (2) Für den Übergang aus der Prüfungsordnung vom 19. November 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2007, S. 116), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Oktober 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. 2010, S. 70) in die Studien- und Prüfungsordnung vom 20. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS. Schl.-H.

LN-Nr	Bezeichnung	Lehrveranstaltung			Prüfungsleistung	
		Art	SWS	CP	Art	Dauer
3 1 1 0 4	Projekt I	L S E P	10	12	FÜs-E	semesterbegleitend
3 1 2 0 5	Baukonstruktion / Tragwerke	L S	6	6	FÜs-G	semesterbegleitend
3 1 3 0 4	Technische Gebäudediagnostik	L Ü	4	6	FÜs-E	semesterbegleitend
3 2 1 0 4	Projekt II	L S	8	12	FÜs-E	semesterbegleitend
3 2 2 0 4	Baukonstruktion / Bauschäden	L S	4	6	FÜs-E	semesterbegleitend
3 2 3 0 3	Kulturgeschichtliche Grundlagen	L S	4	6	FP-R	15-30 min
3 3 1 0 4	Projekt III	L S	8	12	FÜs-E	semesterbegleitend
3 3 2 0 3 3 3 2 0 4	Wissenschaftliche Studienarbeit	L Ü S	4	6	FP-R FÜs-E	15-30 min semesterbegleitend
3 3 3 0 4	Städtebau	L Ü S E	4	6	FÜs-E	semesterbegleitend
3 4 1 0 3 3 4 1 0 5	Exkursion	S E	2	3	FP-R FÜs-G	15-30 min semesterbegleitend
3 4 2 0 3	Masterseminar + Vortrag	S	4	4	FP-R	15-30 min
3 4 3 0 2 3 4 3 0 4	Masterarbeit + Kolloquium	Ü S		20	FP-M FÜs-E	45 min semesterbegleitend

L = Lehrvortrag
Ü = Übung
S = Seminar
E = Exkursion
P = Praktikum

FP-K = Klausurarbeit
FP-M = mündl. Fachprüfung
FP-R = Prüfungsvortrag
FÜs-E = Studienarbeit
FÜs-G = Projektarbeit